OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490242/6/Wg

Datum:
Linz, 5. Juli 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des M. M., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. M., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. April 2018, GZ: VStV/915300896703/2015, betreffend den Aufschub eines Strafvollzuges nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 9. Mai 2016 wurde der Beschwerdeführer (Bf) wegen 19 Übertretungen des GSpG für schuldig befunden. Er hatte die Verwaltungsübertretungen als nach außen zur Vertretung berufenes Organ der F. GmbH zu verantworten. Für jede Übertretung wurden jeweils Geldstrafen in der Höhe von 4.000 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 12 Stunden (gesamt: 228 Stunden) festgesetzt. Da die Geldstrafen uneinbringlich waren, forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich den Bf auf, die Ersatzfreiheitsstrafen anzutreten. Mit Eingabe vom 27. März 2018 beantragte er, den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung aufzuschieben, in eventu den Strafvollzug zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Antrag stellenden Partei für 12 Monate aufzuschieben. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich wies diese Anträge mit Bescheid vom 3. April 2018 ab. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der folgende Anträge gestellt werden: Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung stattgegeben wird, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests stattgegeben wird, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestraften stattgegeben wird; jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen sowie im Sinne des § 29 VwGVG jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zustellen. Da der Bf die Geldstrafen nicht bezahlte und über kein relevantes Vermögen verfügt, welches es ihm ermöglicht hätte, die gegenständlichen Strafen zu bezahlen, wurden die Ersatzfreiheitsstrafen schließlich im Mai 2018 vollstreckt. An der Beschwerdeverhandlung am 7. Juni 2018 nahmen weder Bf noch belangte Behörde teil.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt (I.) beschränkt sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe des Verfahrensablaufes. Die Bestrafung nach dem Glücksspielgesetz ergibt sich aus der Einschau in den behördlichen Verwaltungsakt, in dem sich eine Ausfertigung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich befindet. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden laut Mitteilung der belangten Behörde (ON 4 des Gerichtsaktes) im Mai 2018 vollstreckt. Der Umstand, dass der Bf über kein relevantes Vermögen verfügte, welches es ihm ermöglicht hätte, die gegenständlichen

Strafen zu bezahlen, ergibt sich aus dem Behördenakt (insbesondere dem Bericht des Bezirksgerichts Wels vom 10. April 2017). Der Annahme, die Geldstrafen seien uneinbringlich, wurde weder in der Beschwerde noch in der Beschwerdeverhandlung entgegen getreten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zu den Anträgen auf Aufschub des Strafvollzuges „zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung“ sowie „zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests“:

Begründend bringt der Bf dazu vor, das Strafvollzugsgesetz (StVG), welches die im Erst- und Zweitantrag beantragten alternativen Vollzugsformen vorsehe, sei sinngemäß anzuwenden bzw. sei die Verweigerung der Inanspruchnahme der genannten Vollzugsformen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich. Der Bf habe ein Recht auf Erbringung gemeinnütziger Leistungen bzw. den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 24. April 2018, Ra 2018/17/0034, zu zwei gleichlautenden Anträgen ausgesprochen, dass mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG (Erbringung gemeinnütziger Leistungen) nicht analog im Verwaltungsstrafrecht anzuwenden sind. Sofern die Beschwerde vorbringt, bei einem Vollzug in einem Gefangenenhaus kämen die Hafterleichterungen sehr wohl zur Anwendung, ist entgegenzuhalten, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen in einem Polizeianhaltezentrum angeordnet worden ist. Soweit die Beschwerde mit diesem Vorbringen dem Grund nach gleichheitsrechtliche Bedenken gegen die unterschiedliche Anwendbarkeit der Bestimmungen des StVG geltend macht - je nachdem, ob die Ersatzfreiheitsstrafen in einem Polizeianhaltezentrum oder in einem gerichtlichen Gefangenenhaus vollstreckt werden -, ist auszuführen, dass dies eine verfassungsrechtliche Frage ist, zu deren Lösung der Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht zuständig ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat weder Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität der gegenständlichen Regelungen des VStG noch gibt es Anhaltspunkte für eine planwidrige Lücke, die über eine analoge Anwendung der Bestimmungen des StVG zu schließen wäre. Der Gesetzgeber regelt gerichtliche Strafen sowie Verwaltungsstrafen und den daran jeweils anknüpfenden Strafvollzug in voneinander unabhängigen Regelungssystemen. Wie vom Verfassungsgerichtshof ausgeführt, liegt es damit im Ermessensspielraum des Gesetzgebers, Erleichterungen des einen Vollzugsbereiches auch für den jeweils anderen Vollzugsbereich vorzusehen oder dies nicht zu tun. Der Gesetzgeber hat sich zwar entschlossen, im Bereich des Vollzuges von gerichtlichen Strafurteilen mit der „Fußfessel“ eine alternative Form des Strafvollzuges einzuführen, ist damit aber nicht gehalten, diese Form auch im VStG vorzusehen; dies insbesondere, zumal die im Verwal-

tungsstrafrecht drohenden Freiheitssanktionen in der Regel nur als Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden und ganz erheblich hinter jenen des gerichtlichen Strafrechts zurückbleiben (so ist im Verwaltungsstrafbereich eine zwei- bis maximal sechswöchige Ersatzfreiheitsstrafe möglich; gemäß § 54a Abs. 3 VStG besteht ein Recht auf Strafaufschub, wenn während der letzten sechs Monate bereits sechs Wochen Haft verbüßt wurden, etc.). Die Anträge wurden daher zu Recht zurückgewiesen.

2. Zum Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Bf:

Der Bf beantragte die Aufschiebung des Strafvollzuges mit der Begründung, dass er seine Position als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren. Gemäß § 54a VStG kommt ein Strafaufschub u.a. dann in Betracht, wenn durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafen die Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften oder der notwendige Unterhalt gefährdet würden. Durch die Bestimmung des § 54a Abs. 1 VStG soll vor allem vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (so VwGH 16.9.2010, 2010/09/0094). Der Bf hat keine konkreten Gründe vorgebracht, weshalb die Vollstreckung der gegenständlichen Strafen unbillig gewesen wäre. Insbesondere ist nicht ersichtlich, womit sich die im Antrag mit einem Jahr bezifferte Dauer des Vollstreckungsaufschubes begründet, weil nicht erkennbar ist, in welcher besonderen, über die bloße Berufstätigkeit hinausgehenden Situation sich der Bf befindet bzw. weshalb die gegenständlichen Ersatzfreiheitsstrafen nicht angetreten werden können sollten. Dazu kommt, dass der Bf als Geschäftsführer tätig ist und er es daher selbst in der Hand hat, geeignete Regelungen für die Dauer seiner Inhaftierung zu schaffen. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Bestrafung eine Angelegenheit betrifft, in der er gemäß § 9 VStG als zur Außenvertretung berufenes Organ zur Verantwortung gezogen wurde. Unter Beachtung der Situation des Bf sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nicht nur die Verhängung, sondern insbesondere auch die tatsächliche Vollstreckung von Verwaltungsstrafen aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich ist, war der Antrag des Bf abzuweisen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist (Ra 2018/17/0034).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl